

DAUF AG

Allgemeine Verkaufs- und Dienstleistungsbedingungen

Version 3.0 Seite 1 von 6



Inhaltsverzeichnis

1	ALLG	SEMEINES	პ
2	GESC	CHÄFTSBEDINGUNGEN	3
	2.1	Zahlungsbedingungen	3
	2.2	Material- und Dienstleistungsbestellungen	3
	2.3	LIZENZGEBÜHREN	
	2.4	Regieleistungen	3
	2.5	Programmwartung	3
	2.6	Sonderkonditionen	3
	2.7	Haftungsbeschränkung	3
	2.8	EIGENTUMSVORBEHALT UND BEANSTANDUNGEN	3
3	LIZEI	NZPROGRAMME	4
	3.1	Nutzung der Programme	4
	3.2	KÜNDIGUNGSFRISTEN	4
4	VERI	(AUF VON MATERIAL	4
	4.1	GEWÄHRLEISTUNG	4
	4.2	GEWÄHRLEISTUNGSAUSSCHLUSS	4
	4.3	ZUSÄTZLICHE LEISTUNGEN	4
	4.4	DAS VOM KUNDEN GELIEFERTE MATERIAL	4
5	DIEN	ISTLEISTUNGEN UND LEISTUNGEN	4
	5.1	ENTWICKLUNG VON PROGRAMMEN AUF ANFRAGE	4
	5.2	Schulung	5
	5.3	Support	5
	5.3.1	l Betriebszeiten	5
	5.3.2		
	5.3.3		
	5.3.4	5	
	5.3.5		
	5.4	DIENSTLEISTUNGEN UND LEISTUNGEN DURCH DRITTE	5
6	VERZ	ZUG UND VERZUGSFOLGEN	5
7	HAF	TUNG	6
8	GEH	EIMHALTUNG	6
9	ÄND	ÄNDERUNG	
10) ANW	/ENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND	6



1 Allgemeines

Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufs- und Dienstleistungsbedingungen bilden zusammen mit allfälligen zwischen den Vertragsparteien vereinbarten besonderen Bestimmungen die einzigen Vertragsklauseln. Mit der Bestellung oder Verwendung von Material, das von der DAUF AG in Barbengo (nachfolgend DAUF) verkauft wurde, bzw. von durch die DAUF AG entwickelten Programmen erklärt der Nutzer seine vollständige und vorbehaltlose Zustimmung zu den vorliegenden Bedingungen.

2 Geschäftsbedingungen

2.1 Zahlungsbedingungen

Sofern auf der Rechnung nichts Anderes angegeben ist, hat die Zahlung innerhalb von dreissig Tagen ab Ausstellungsdatum zu erfolgen.

Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist behält sich die DAUF das Recht vor, ab Fälligkeitstermin einen Verzugszins von 8 % p.a. zu erheben.

2.2 Material- und Dienstleistungsbestellungen

Jede Bestellung ist für den Käufer verbindlich und wird im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Angebots wirksam.

Das Material bleibt bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum der DAUF, die Risiken gehen jedoch bereits nach Erhalt der Ware auf den Käufer über.

2.3 Lizenzgebühren

Die Lizenzgebühren sind monatlich oder jährlich geschuldet und beginnen mit der Installation des Programms. Die Lizenz hat eine Laufzeit von einem Jahr, mit stillschweigender Verlängerung um jeweils ein weiteres Jahr.

2.4 Regieleistungen

Der Umfang der Regieleistungen und -arbeiten wird mit der Unterzeichnung des Arbeitsverhältnisses akzeptiert.

2.5 Programmwartung

Updates von Lizenzprogrammen sind zwingend erforderlich, um deren Qualität und Kontinuität zu gewährleisten. Die DAUF bietet nur für die letzte veröffentlichte Version Unterstützung an. Versionsupdates und Programmkorrekturen sind in der Lizenzgebühr inbegriffen.

2.6 Sonderkonditionen

Kunden, die den eindeutigen Nachweis erbringen, dass sie im Besitz mehrerer Filialen sind, erhalten auf die Lizenzen proportional zur Anzahl der Filialen einen progressiven Rabatt, sofern alle Filialen mit pharma4 automatisiert sind. Dieser Rabatt entspricht 1 % multipliziert mit der Anzahl der Filialen, wobei der maximale Rabatt auf 20 % beschränkt ist.

Der Rabatt ist nicht kumulierbar mit anderen Konditionen oder Rabatten.

2.7 Haftungsbeschränkung

Der Kunde ist berechtigt, auf eigene Verantwortung Programme anderer Anbieter auf seinen Computern zu installieren. Die DAUF haftet nicht für allfällige Kompatibilitätsprobleme von DAUF-Programmen mit Programmen anderer Anbieter, die auf demselben System installiert sind. Der Kunde, der DAUF-Programme verwendet, kann keine Schäden geltend machen, die durch einen Ausfall seines Computersystems verursacht wurden.

2.8 Eigentumsvorbehalt und Beanstandungen

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen für die gelieferte Ware im Eigentum der DAUF. Dem Käufer ist es untersagt, unsere Ware vor Begleichung der ausstehenden Forderungen zu verpfänden oder eine Sicherungsübereignung vorzunehmen.

Der Kunde ermächtigt die DAUF, beim Betreibungsamt die Eintragung der Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts zu beantragen und diesem zwecks Vornahme der Eintragung eine Kopie des Kaufvertrags vorzulegen.

Version 3.0 Seite 3 von 6



Beanstandungen sind innert 14 Tagen nach Erhalt der Sendung (bei versteckten Mängeln unmittelbar nach deren Entdeckung, spätestens aber innerhalb von 6 Monaten) und nur für den noch vorhandenen Teil der Ware einzureichen. Die Gewährleistung erfolgt ausschliesslich in Form einer Nachbesserung, Nachlieferung oder Preisminderung. Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung sind ausgeschlossen.

3 Lizenzprogramme

3.1 Nutzung der Programme

Die von DAUF hergestellte Software wird nicht verkauft, sondern lizenziert. Der vorliegende Vertrag räumt dem Kunden nur bestimmte Nutzungsrechte an den in der lizenzierten Softwareversion enthaltenen Funktionen ein. Die DAUF behält sich alle übrigen Rechte vor. Der Kunde darf die Software nur in der durch diesen Vertrag ausdrücklich erlaubten Weise nutzen. Der Kunde ist verpflichtet, technische Beschränkungen zu beachten, die ihm die Nutzung der Software nur auf bestimmte Art und Weise ermöglichen. Dem Kunden ist es ausdrücklich untersagt:

- technische Beschränkungen der Software und der Datenbank zu umgehen;
- die Software zurück zu entwickeln, zu dekompilieren oder zu disassemblieren;
- mehr als die festgelegte Anzahl Kopien der Software anzufertigen;
- die Software zu veröffentlichen, damit sie von anderen vervielfältigt werden kann;
- die Software auf gesetzeswidrige Weise zu verwenden;
- Softwarekomponenten zu verwenden, um Anwendungen auszuführen, die in der Software nicht enthalten sind;
- die Software zu vermieten, zu verleasen oder zu verleihen.

Die Lizenzgebühren sind in der Preisliste DAUF definiert.

3.2 Kündigungsfristen

Der Rücktritt vom Vertrag hat für beide Parteien schriftlich mittels eingeschriebenem Brief zu erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt, sofern nichts Anderes vereinbart wurde, nach dem ersten Jahr drei Monate, jeweils zum Monatsende.

4 Verkauf von Material

4.1 Gewährleistung

Für sämtliches von der DAUF erworbene Material gilt die vom Hersteller gewährte Garantie gemäss den zum Zeitpunkt des Kaufs geltenden Bedingungen.

4.2 Gewährleistungsausschluss

Die Garantie des Herstellers erstreckt sich nicht auf die Abholung, Lieferung, Neuinstallation und Konfiguration des reparierten Materials durch die DAUF.

4.3 Zusätzliche Leistungen

Die DAUF kann das Ersatzmaterial je nach Verfügbarkeit vermieten. Die Miettarife sind in der Preisliste DAUF festgelegt.

4.4 Das vom Kunden gelieferte Material

Das vom Kunden gelieferte Material ist gemäss den Vorgaben der DAUF zu definieren und aufzubereiten. Die Kontroll-, Aufbereitungs- und Installationskosten werden gemäss der Preisliste DAUF in Regie in Rechnung gestellt.

Die DAUF behält sich das Recht vor, zu beurteilen, ob das vorgeschlagene Material nicht kompatibel ist und folglich nicht verwendet werden kann.

5 Dienstleistungen und Leistungen

5.1 Entwicklung von Programmen auf Anfrage

Die DAUF kann auf Wunsch des Kunden und je nach Verfügbarkeit kundenspezifische Anwendungen entwickeln. Diese Tätigkeiten werden durch spezifische Verträge und Angebote geregelt. Für alles, was nicht ausdrücklich vereinbart ist, gelten die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen.

Version 3.0 Seite 4 von 6



5.2 Schulung

Die DAUF bietet, auf Wunsch des Kunden und ausschliesslich nach eigener Verfügbarkeit,

Auffrischungskurse und Schulungen zu ihren Anwendungsprogrammen sowie allgemein zu den wichtigsten im Handel erhältlichen Anwendungen an.

Die Schulung kann am Standort der DAUF, per Fernzugriff über Telekommunikationsmittel oder in den Räumlichkeiten des Kunden durchgeführt werden.

Die Kosten der Schulung sind in der Preisliste DAUF festgelegt.

5.3 Support

5.3.1 Betriebszeiten

Die Mitarbeiter der DAUF stehen Ihnen von Montag bis Freitag von 08.30 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 18.30 Uhr für technische und anwendungstechnische Unterstützung zur Verfügung. Die Supportkosten sind in der Preisliste DAUF definiert.

5.3.2 Interventionszeiten

Die DAUF stuft eine Intervention als dringlich ein, wenn eine oder mehrere der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- mehr als die Hälfte der Verkaufsstellen (Kassen) sind nicht betriebsbereit;
- der Netzwerk-Server oder der Dienstserver ist nicht betriebsbereit;
- das lokale Netz ist nicht betriebsbereit.

In diesen Fällen erfolgt die Intervention innerhalb von acht Arbeitsstunden nach der Meldung. Alle übrigen Meldungen gelten als nicht dringlich, und die Intervention erfolgt so rasch wie möglich nach Verfügbarkeit der DAUF.

5.3.3 Einholung technischer Informationen

Der Kunde ermächtigt die DAUF, technische Informationen über das Programm pharma4 und die Computer, auf denen es installiert ist, zum alleinigen Zweck der Gewährleistung eines effizienteren und reaktionsschnelleren Supports automatisch einzuholen.

5.3.4 Fernwartung

Die DAUF darf sich nur mit Zustimmung des Kunden, welche durch die Aktivierung von Partnerprogrammen und/oder die Bekanntgabe von Zugangspasswörtern erteilt wird, mit den Computern des Kunden verbinden, um Diagnose- oder Kleinwartungsarbeiten durchzuführen.

Die DAUF kann nach eigenem Ermessen bestimmen, welche Interventionen per Fernwartung durchgeführt werden können und welche eine Intervention am Sitz des Kunden erfordern.

Der Fernwartungsservice steht während der normalen Arbeitszeiten der DAUF zur Verfügung.

5.3.5 Pikettdienst

In dringenden Fällen stellt der DAUF-Pikettdienst an Samstagen, Sonn- und Feiertagen von 08:30 bis 18:30 den Supportdienst sicher. Die Supportkosten sind in der Preisliste DAUF definiert.

5.4 Dienstleistungen und Leistungen durch Dritte

Die DAUF kann für die Erbringung von spezialisierten Dienstleistungen und Leistungen oder für Interventionen am Standort des Kunden Drittfirmen beiziehen.

6 Verzug und Verzugsfolgen

Der Kunde ist in Verzug, wenn:

- er seine Lizenz nicht bezahlt (der Versand einer Zahlungserinnerung nach 30 Tagen ist vorgesehen);
- er gegen eine Vertragsbestimmung verstösst und die Zuwiderhandlung nicht unverzüglich einstellt, sobald er schriftlich dazu aufgefordert wird;
- er in Konkurs geht oder eine Nachlassstundung beantragt.

Ist der Kunde in Verzug, behält sich die DAUF das Recht vor, die von ihr gelieferten Lizenzprogramme ohne weitere Formalitäten einzustellen sowie Schadenersatz einzufordern und die Bezahlung der noch ausstehenden Beträge zuzüglich Verzugszinsen zu verlangen.

Die DAUF behält sich ausserdem vor, den Kunden auf Leistung des vollen Schadenersatzes zu verklagen.

Version 3.0 Seite 5 von 6



7 Haftung

DAUF haftet nur für Schäden, die dem Kunden vorsätzlich oder grob fahrlässig entstanden sind. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

8 Geheimhaltung

Die Vertragsparteien verpflichten sich, über Tatsachen und Daten, die nicht öffentlich bekannt oder zugänglich sind, Stillschweigen zu bewahren. Diese Pflicht ist auch den beauftragten Dritten aufzuerlegen. Im Zweifelsfall sind Tatsachen und Daten vertraulich zu behandeln. Diese Geheimhaltungspflicht besteht bereits vor Vertragsabschluss und besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bzw. nach Erfüllung der vereinbarten Leistung fort. Vorbehalten bleibt die gesetzliche Informationspflicht.

Über die Bearbeitung Ihrer Personendaten werden Sie in der Datenschutzerklärung (https://dauf.ch/de/datenschutz/) informiert.

9 Änderung

DAUF behält sich das Recht vor, die Allgemeinen Verkaufs-und Dienstleistungsbedigungen jderzeit zu ändern. Es gilt immer die aktuellste Version.

10 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen DAUF und seinen Kunden unterliegen ausschliesslich dem schweizerischen Recht.

Für sämtliche Streitigkeiten in Bezug auf die Erfüllung und Auslegung der Allgemeinen Verkaufs- und Dienstleistungsbedingungen der DAUF AG ist das Bezirksgericht Lugano zuständig.

Version 3.0 Seite 6 von 6